

gemeinde grosswangen



FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

vom 1. Dezember 2025

(in Kraft ab 1. Januar 2026)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Zuständigkeitsbereich	4
Art. 3 Organe.....	4
Art. 4 Friedhofverwaltung.....	4
Art. 5 Friedhofwart.....	4
II. BESTATTUNG.....	5
Art. 6 Meldepflicht.....	5
Art. 7 Sarg.....	5
Art. 8 Leichenüberführung.....	5
Art. 9 Bestattungsfrist	5
Art. 10 Bestattungszeit.....	5
Art. 11 Bestattungsarten	6
Art. 12 Mitwirkung kirchlicher Organe.....	6
Art. 13 Zivile Bestattung.....	6
Art. 14 Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden	6
III. FRIEDHOF.....	6
Art. 15 Ruhe und Ordnung.....	6
Art. 16 Haftung	6
IV. GRABARTEN	7
Art. 17 Grabarten	7
Art. 18 Reihengräber für Erdbestattungen.....	7
Art. 19 Reihengräber für Urnenbeisetzungen.....	7
Art. 20 Kindergräber.....	7
Art. 21 Sternenkinder	8
Art. 22 Hallengräber.....	8
Art. 23 Familiengräber für Erdbestattungen	8
Art. 24 Familiengräber für Urnenbeisetzungen	9
Art. 25 Urnenhain.....	9
Art. 26 Gemeinschaftsgrab.....	10
Art. 27 Priestergräber.....	10
Art. 28 Plattengräber Kirchgemeinde.....	10
Art. 29 Friedhofplan / Belegung.....	11
Art. 30 Grabesruhe	11
V. GRABMÄLER / GRABGESTALTUNG.....	11
Art. 31 Grabdenkmal.....	11
Art. 32 Material für Grabdenkmale.....	11
Art. 33 Beschriftung der Grabdenkmale.....	12
Art. 34 Platzierung der Grabdenkmale.....	12
Art. 35 Bewilligungspflicht.....	12
Art. 36 Grösse der Grabdenkmale.....	12

VI. GRABUNTERHALT.....	13
<i>Art. 37 Grabschmuck und Bepflanzung</i>	<i>13</i>
<i>Art. 38 Grabpflege.....</i>	<i>13</i>
<i>Art. 39 Räumung von Grabstätten.....</i>	<i>13</i>
<i>Art. 40 Abfälle</i>	<i>13</i>
<i>Art. 41 Allgemeiner Unterhalt.....</i>	<i>14</i>
<i>Art. 42 Arbeiten auf dem Friedhof</i>	<i>14</i>
VII. BESTATTUNGSKOSTEN UND GEBÜHREN.....	14
<i>Art. 43 Grabgebühren.....</i>	<i>14</i>
<i>Art. 44 Bestattungsgebühren.....</i>	<i>14</i>
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
<i>Art. 45 Rechtsmittel.....</i>	<i>14</i>
<i>Art. 46 Ausnahmen.....</i>	<i>15</i>
<i>Art. 47 Übergangsregelung</i>	<i>15</i>
<i>Art. 48 Inkrafttreten</i>	<i>15</i>

DIE EINWOHNERGEMEINDE GROSSWANGEN

erlässt, gestützt auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 und § 15 der Gemeindeordnung vom 26. April 2007 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Bestattungen und den Friedhof der Gemeinde Grosswangen.

Art. 2 Zuständigkeitsbereich

¹ Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Grosswangen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er bezeichnet aus seiner Mitte ein zuständiges Mitglied.

² Der Gemeinderat überträgt den Vollzug und die Verwaltung über das Friedhof- und Bestattungswesen dem zuständigen Bereich der Gemeindeverwaltung (Friedhofverwaltung).

³ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung.

Art. 3 Organe

Der Gemeinderat bestimmt in Rücksprache mit dem Kirchenrat die Friedhofverwaltung und den Friedhofwart.

Art. 4 Friedhofverwaltung

¹ Die Friedhofverwaltung überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Sie weist den Aufbahrungsraum und die Gräber auf dem Friedhofteil der Einwohnergemeinde Grosswangen zu und führt die Gräberkontrolle. Sie besorgt das Rechnungswesen und stellt die Grab- und Bestattungsgebühren für die Einwohnergemeinde in Rechnung und überwacht den Vollzug dieses Reglements und der regierungsrätlichen Verordnung.

² Sie ist zuständig für den Abschluss von Konzessionsverträgen für Familiengräber.

Art. 5 Friedhofwart

¹ Der Friedhofwart sorgt für Ordnung und Reinlichkeit auf dem Friedhof und den dazugehörigen Anlagen der Einwohnergemeinde Grosswangen. Er öffnet und schliesst die Gräber. Er leistet Hilfe bei den Bestattungen.

² Auf dem Friedhofteil der Kirchgemeinde sorgt der Sakristan für Ordnung und Reinlichkeit.

II. BESTATTUNG

Art. 6 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, der Gemeindeverwaltung Grosswangen zu melden. Bei einem Todesfall am Samstag oder Sonntag, bzw. Feiertag, ist dieser am nächstfolgenden Arbeitstag mitzuteilen.

Art. 7 Sarg

¹ Für jede Leiche ist ein Sarg aus Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

² Für Feuerbestattungen sind dazu geeignete Säрге zu verwenden.

Art. 8 Leichenüberführung

Die Leichen sind nach der Einsargung möglichst bald - spätestens am Vorabend der Bestattung - in die zur Verfügung stehenden Aufbahrungsräume zu überführen.

Art. 9 Bestattungsfrist

¹ Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei vorzeitig eintretendem Verwesungsprozess oder bei übertragbaren Krankheiten, Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

² Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

³ Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungsbewilligung vorgenommen werden.

Art. 10 Bestattungszeit

¹ Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofverwaltung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt.

² An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 11 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung.

² Der Wille der verstorbenen Person ist zu respektieren. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Fehlen Angehörige oder sind diese innert nützlicher Zeit nicht erreichbar, bestimmt die Friedhofverwaltung die Bestattungsart.

Art. 12 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen umgehend mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 13 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, ordnet die Friedhofverwaltung die Bestattung an und führt diese durch.

Art. 14 Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden

Bestattungen oder Beisetzungen von verstorbenen Personen aus anderen Gemeinden sind nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und gegen eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr möglich.

III. FRIEDHOF

Art. 15 Ruhe und Ordnung

¹ Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

² Das unbefugte Befahren des Friedhofes und der Zutritt mit Tieren sind untersagt.

Art. 16 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Naturereignisse oder Drittpersonen. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

IV. GRABARTEN

Art. 17 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Kindergräber
- d) Hallengräber
- e) Familiengräber für Erdbestattungen
- f) Familiengräber für Urnenbeisetzungen
- g) Urnenhain
- h) Gemeinschaftsgrab
- i) Priestergräber
- j) Plattengräber Kirchgemeinde

Art. 18 Reihengräber für Erdbestattungen

¹ In einem Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Bestattung von zwei Leichen im gleichen Grab ist gestattet für eine bei der Geburt verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

² Urnenbeisetzungen in bereits belegte Reihengräber sind möglich. Die Benützungsdauer dieser Gräber kann nicht verlängert werden. Für die Grabesruhe ist die Erstbeisetzung massgebend. Kürzere Grabesruhen für Urnenbeisetzungen sind mit Einwilligung der Angehörigen in Ausnahmefällen möglich.

Art. 19 Reihengräber für Urnenbeisetzungen

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Reihenurnengräber sind möglich, sofern die Grabesruhe für dieses Grab noch 10 Jahre beträgt. Die Benützungsdauer dieser Gräber kann nicht verlängert werden. Kürzere Grabesruhen für Zweitbeisetzungen sind mit Einwilligung der Angehörigen in Ausnahmefällen möglich.

Art. 20 Kindergräber

¹ Für die Bestattung von Kindern ab Registration im Zivilstandsregister (ab 500 Gramm oder 22. Schwangerschaftswoche) bis 12 Jahren stehen grundsätzlich alle Grabarten offen.

² Der auf dem Friedhof speziell dafür vorgesehene Bereich für Kindergräber ist für Kinder bis 12 Jahren gestattet.

³ Die Grabgrösse wird durch einen vorgegebenen Metallrahmen definiert.

⁴ Es sind sowohl Erdbestattungen wie auch Urnenbestattungen erlaubt. Die Grabesruhe richtet

sich nach Art. 30 des Reglements.

⁵ In Bezug auf die Bestattungskosten und Grabkonzessionsgebühren wird auf die Verordnung verwiesen.

Art. 21 Sternenkinder

¹ Sternenkinder sind frühverstorbene Kinder, unter anderem bei Fehlgeburten, Frühgeburten oder totgeborene Kinder.

² Sternenkinder können mit einer Urne bestattet werden.

³ Zudem kann bei der Kindergrabstätte, bei einer dafür gekennzeichneten Stelle, falls gewünscht anonym, ein vorgegebenes Symbol platziert werden. Das Symbol wird durch die Gemeindeverwaltung zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt. Die Symbole dürfen längstens 10 Jahre auf der Kindergrabstätte platziert sein.

⁴ Andere Symbole dürfen nicht platziert werden.

Art. 22 Hallengräber

¹ Auf dem Friedhof stehen Hallengräber zur Verfügung. In einem Hallengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Bestattung von zwei Leichen im gleichen Grab ist gestattet für eine bei der Geburt verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind. Urnenbeisetzungen in bereits belegte Hallengräber sind möglich.

² Für diese Grabstätten ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgesetzt.

³ Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Die Konzessionsdauer kann gegen Nachzahlung um 20 Jahre verlängert werden. Bei jeder Beisetzung im Hallengrab wird die Konzessionsdauer neu berechnet und die Gebühr nach geltender Gebührenverordnung einverlangt.

⁴ Verzichtet jemand vor Ablauf der Konzession auf das Hallengrab, hat er keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

Art. 23 Familiengräber für Erdbestattungen

¹ Auf dem Friedhof stehen Familiengräber mit zwei Grabstätten für Erdbestattungen zur Verfügung. Urnenbeisetzungen in bereits belegte Familiengräber sind möglich.

² Für diese Grabstätten ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgesetzt.

³ Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Die Konzessionsdauer kann gegen Nachzahlung um 20

Jahre verlängert werden. Bei jeder Beisetzung im Familiengrab wird die Konzessionsdauer neu berechnet und die Gebühr nach geltender Gebührenverordnung einverlangt.

⁴ Verzichtet jemand vor Ablauf der Konzession auf das Familiengrab, hat er keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

⁵ Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2008 dürfen auf dem unteren Friedhof (Familiengräber) keine Bestattungen mehr vorgenommen werden und die laufenden Konzessionen werden nicht mehr verlängert.

Art. 24 Familiengräber für Urnenbeisetzungen

¹ Auf dem Friedhof stehen Familiengräber für Urnenbeisetzungen zur Verfügung. Die Anzahl Urnen pro Familiengrab wird nicht festgelegt.

² Für diese Grabstätten ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgesetzt.

³ Die Konzessionsdauer beträgt 10 Jahre. Die Konzessionsdauer kann gegen Nachzahlung jeweils um 10 Jahre verlängert werden. Bei jeder Beisetzung im Familiengrab wird die Konzessionsdauer neu berechnet und die Gebühr nach geltender Gebührenverordnung einverlangt.

⁴ Verzichtet jemand vor Ablauf der Konzession auf das Familiengrab, hat er keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

Art. 25 Urnenhain

¹ In die Grabstellen im Urnenhain können einzelne Urnen von Verstorbenen beigesetzt werden. Es sind maximal zwei Urnenbeisetzungen je Grabstelle möglich.

² Beim ersten Begräbnis ist von den Angehörigen festzulegen, ob eine Einzelgrabstelle (eine Urne) oder eine Familiengrabstelle (maximal zwei Urnen) gewünscht wird.

³ Für Familiengrabstellen ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgesetzt.

⁴ Die Konzessionsdauer für Familiengrabstellen beträgt 10 Jahre. Die Konzessionsdauer kann gegen Nachzahlung um 10 Jahre verlängert werden. Bei jeder Beisetzung in der Familiengrabstelle wird die Konzessionsdauer neu berechnet und die Gebühr nach geltender Gebührenverordnung einverlangt.

⁵ Der Standort des Grabes kann nicht im Voraus reserviert werden. Seitens der Angehörigen besteht bei der Bestattung die Wahlmöglichkeit, in welchem freien Grabfeld die Bestattung erfolgen soll.

⁶ Die Grabstellen werden mit einheitlich beschrifteten Grabplatten mit dem Namen der Verstorbenen und einem einheitlichen Kerzenhalter versehen. Die Grabplatten und der Kerzenhalter werden bei der Meldung des Todesfalls durch die Friedhofverwaltung bei einem durch den Gemeinderat bestimmten Lieferanten in Auftrag gegeben. Das Anbringen der Grabplatte und des Kerzenhalters erfolgen durch den Friedhofwart.

⁷ Die Pflege des Urnenhains erfolgt durch die Gemeinde. Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck sowie ein Foto der Verstorbenen sind während maximal sechs Wochen nach der Beisetzung erlaubt. Nach diesem Zeitpunkt sind ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck sowie Fotos usw. untersagt. Der Friedhofwart ist berechtigt, verwelkte Blumen sowie unberechtigt abgestellten Grabschmuck zu entfernen.

Art. 26 Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche verstorbener Personen beigesetzt.

² Die Beschriftung der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen ist fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen. Der Auftrag wird durch die Friedhofverwaltung bei einem durch den Gemeinderat bestimmten Lieferanten erteilt. Das Gemeinschaftsgrab ist mit einer einheitlichen Beschriftung versehen.

³ Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde. Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck sowie ein Foto der Verstorbenen sind während maximal sechs Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz möglich. Nach diesem Zeitpunkt sind ein persönlicher Blumen- oder Grabschmuck sowie Fotos usw. untersagt. Der Friedhofwart ist berechtigt, verwelkte Blumen sowie unberechtigt abgestellten Grabschmuck zu entfernen.

Art. 27 Priestergräber

¹ In einem Priestergrab darf nur die Leiche eines Priesters bestattet werden. Urnenbeisetzungen in Priestergräbern sind möglich.

² Für die Priestergräber auf dem Friedhof ist der Kirchenrat für die Belegung und das Inkasso der Konzessionsgebühr zuständig.

³ Für die Inschriftplatten / Grabtafeln ist die Kirchenverwaltung zuständig. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 28 Plattengräber Kirchgemeinde

¹ Für die Plattengräber auf dem Friedhof ist der Kirchenrat für die Festsetzung und das Inkasso der Konzessionsgebühr zuständig.

² Für die Inschriftplatten / Grabtafeln ist die Kirchenverwaltung zuständig. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 29 Friedhofplan / Belegung

¹ Die Grabordnung und Reihenfolge der Bestattungen wird aufgrund des Friedhofplanes auf Antrag der Friedhofverwaltung durch den Gemeinderat festgelegt.

² Die Reservation einzelner Gräber innerhalb der Reihe ist nicht zulässig.

Art. 30 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt bei:

a) Erdbestattungen für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	20 Jahre
b) Erd- und Urnenbestattungen für Kinder bis 12 Jahre im Bereich der Kindergräber	20 Jahre
c) Urnenbeisetzungen	10 Jahre
d) Gemeinschaftsgrab	unbeschränkt, Beschriftung mind. 10 Jahre

Bei Kindergräbern und bei einem Kinderurnenhaingrab ist eine Verlängerung jeweils zwischen zwei und fünf Jahren möglich, sofern der Grabunterhalt geregelt ist. Das Grab wird nach Ablauf der Mindestdauer der Grabesruhe spätestens beim Versterben des zweiten Elternteils aufgelöst. Wird das Kind nicht im Bereich der Kindergräber beigesetzt, gelten die Bestimmungen der Grabesruhe der jeweiligen Grabarten.

V. GRABMÄLER / GRABGESTALTUNG

Art. 31 Grabdenkmal

¹ Für alle Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes und des Urnenhains, sind durch die Angehörigen Grabdenkmäler erstellen zu lassen.

² Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten soll und eine Aussage über Leben und Glauben enthalten kann.

³ Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage eingliedern.

Art. 32 Material für Grabdenkmale

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Stein, Beton, Holz, Schmiedeisen, Bronze oder Kupfer. Für die Hallengräber ist eine rote Sandsteinplatte zu verwenden.

² Andere Materialien werden zugelassen, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Friedhofbild bzw. das Grab und dessen Umfeld nicht beeinträchtigen.

³ Unzulässige Werkstoffe sind: z.B. unbearbeitete Steine, Findlinge, Kunststoffe, Klinker, Blech, Porzellan, Draht und weitere nicht witterungstaugliche Materialien.

Art. 33 Beschriftung der Grabdenkmale

Die Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nicht auffällig farbig behandelt werden. Das gleiche gilt für Reliefe, die auf dem gleichen Stein herausgearbeitet sind.

Art. 34 Platzierung der Grabdenkmale

¹ Die Grabdenkmale dürfen nur parallel zur Stirnseite und müssen auf fachgerechte Fundamente angebracht werden.

² Weihwassergefässe sind dem Grabdenkmal anzupassen und sind in einem Abstand von etwa zehn Zentimeter vom Wegrand zu setzen.

Art. 35 Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern ist die Genehmigung der Friedhofverwaltung einzuholen.

² Dem Gesuch ist der Entwurf des Grabdenkmales mit den vollständigen Angaben über Masse, Material, Bearbeitung und Beschriftung im Massstab 1 : 10 in zweifacher Ausführung beizulegen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, weitere Unterlagen oder Modelle einzuverlangen.

³ Der Gemeinderat hat das Recht, Grabdenkmale, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 36 Grösse der Grabdenkmale

¹ Für Grabdenkmale gelten folgende Höchst-Masse:

	Höhe	Breite	Dicke
Erdbestattungs-Reihengrab mit stehendem Stein	120 cm	55 cm	12 - 22 cm
Erdbestattungs-Reihengrab mit liegendem Stein	60 cm	45 cm	12 - 22 cm
Familiengrab Erdbestattung	140 cm	180 cm	14 - 22 cm
Familiengrab Urnenbeisetzung	120 cm	55 cm	10 - 22 cm
Urnen-Reihengrab mit stehendem Stein	90 cm	45 cm	10 - 22 cm
Urnen-Reihengrab mit liegendem Stein	50 cm	45 cm	10 cm
Kindergrab mit Stele	70 cm	20 cm	20 cm

² Liegende Platten dürfen den Erdboden an der höchsten Stelle maximal 15 cm überragen.

³ Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 cm betragen.

⁴ Die Grösse Grabdenkmale für die Kindergräber gelten für Erd- oder Urnenbestattungen im Bereich der Kindergräber.

VI. GRABUNTERHALT

Art. 37 Grabschmuck und Bepflanzung

- ¹ Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Dies kann selbst besorgt oder einer Gärtnerei übertragen werden. Die Bepflanzung darf die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
- ² Pflanzen, die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwachsen oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird der entsprechenden Aufforderung nicht Folge geleistet, so veranlasst der Friedhofverwalter die Arbeit auf Kosten der Angehörigen.
- ³ Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, des Urnenhains, des Familienurnenhains und des Kinderurnenhains ist Sache der Friedhofverwaltung.

Art. 38 Grabpflege

- ¹ Nach dem Dreissigsten oder vier Wochen nach der Bestattung dürfen Kränze nur noch in stark verminderter Anzahl auf dem Grab belassen werden. Bei Platzmangel kann der Friedhofwart die vorzeitige Entfernung vornehmen.
- ² Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.
- ³ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden von der Einwohnergemeinde in einfacher Weise unterhalten.

Art. 39 Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgehender Bekanntmachung durch die Friedhofverwaltung abgeräumt. Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und Bepflanzungen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung über nicht entfernte Grabmäler und Bepflanzungen. Die Kosten für die Räumung der Grabstätte sind in den Bestattungskosten enthalten.

Art. 40 Abfälle

Alle Abfälle sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

Art. 41 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Art. 42 Arbeiten auf dem Friedhof

¹ Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf dem Friedhof tätig sind, haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer zu entsorgen.

² An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

VII. BESTATTUNGSKOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 43 Grabgebühren

¹ Reihengräber für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen sind für verstorbene Personen mit Wohnsitz in Grosswangen unentgeltlich.

² Für Familiengräber, Familiengrabstellen im Urnenhain und Hallengräber werden Konzessionsgebühren erhoben.

³ Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist eine Grabgebühr inklusive ein einmaliger Beitrag an den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes zu entrichten.

⁴ Für die Beisetzung im Urnenhain und Kinderurnenhain ist eine Grabgebühr inklusive ein einmaliger Beitrag an den Unterhalt zu entrichten. Die vorgegebenen Grabplatten inklusive Inschrift und Kerzenhalter werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 44 Bestattungsgebühren

An die Bestattungs- und Friedhofkosten wird nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif eine Bestattungsgebühr in Rechnung gestellt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 46 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Über Fragen, zu denen im Reglement keine Aussagen zu finden sind, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 47 Übergangsregelung

Grabdenkmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben.

Art. 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinderat Grosswangen

sig. Pascal Limacher sig. René Unternährer
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber